

## Satzung der "Christian-Fieseler-Stiftung" zu Korbach

---

vom 23.03.1994, in Kraft getreten am 23.03.1994.

### § 1

Die Christian-Fieseler-Stiftung wird durch ihren Vorstand verwaltet und vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Korbach und zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Personen.

### § 2

Die Christian-Fieseler-Stiftung mit Sitz in Korbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Jugendpflege. Überschüsse aus den Erträgen der Stiftung dienen insbesondere zur Unterhaltung jugendpflegerischer Einrichtungen der Stadt Korbach (Jugendhaus, Jugendbildungswerk und ähnliches).

### § 3

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand der Stiftung erhält in seiner Eigenschaft als Rechtsträger der Stiftung keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Korbach zur Verwendung für Zwecke der Jugendpflege gemäß § 2 Abs. 2.

### § 6

Diese geänderte Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.